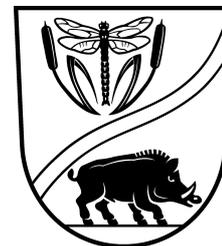


# AMT UNTERSPREEWALD



**Gemeinde: Rietzneuendorf-Staakow**

**Datum der Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt:**

öffentlich  nicht öffentlich  Dringlichkeit

**Beratungsgegenstand:** Aufstellung vereinfachter Jahresabschlüsse

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Dohnt - KÄ	35-2020	06.10.2020

## **A. Beschlussvorlage:**

### **Die Gemeindevertretung beschließt:**

das die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2008 bis einschließlich 2018 (vormals 2017) im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 - Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse - erstellt werden können.

### **Begründung der Beschlussvorlage:**

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 82 Abs. 1 BbgKVerf). Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ist es zu erheblichen Rückständen gekommen. Jedoch besitzt ein in der gesetzlich vorgegebenen Frist nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf beschlossener Jahresabschluss sowohl für die Gemeinde wie auch für die Kommunalaufsichtsbehörde eine erhebliche Bedeutung, da der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow abbildet.

Mit Einführung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, die Jahresabschlüsse für die auf die Umstellung der Haushaltswirtschaft nach § 63 Abs. 3 BbgKVerf folgenden Haushaltsjahre bis 2016 in verkürztem Umfang (siehe Anlage) aufzustellen. Ziel ist es hierbei, die Rückstände schnellstmöglich aufarbeiten zu können.

Darüber hinausgehend ist es im Rahmen des Projektes des Landkreises unter der Leitung von Partnerschaft Deutschland (PD) zur Aufholung der Doppischen Bilanzen entsprechend der Festlegungen des Leitfadens vom 04.02.2019, in Verbindung mit der Aktualisierung Anhang 1 des „Leitfaden zur Aufholung“ vom 28.08.2020 möglich, weitere Jahresabschlüsse (JAB) in vereinfachter Form aufzustellen. Somit sollen die Jahresabschlüsse nach der Eröffnungsbilanz in vereinfachter Form und die JAB ab 2019 vollumfänglich nach § 82 BbgKVerf aufgestellt werden.

Zur Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) die JAB 2008 - 2019 insgesamt vorgelegt. Nach dem o.g. Gesetz kann auf die Prüfung der vereinfachten JAB verzichtet werden. Das RPA behält sich jedoch vor, neben der umfassenden Prüfung des JAB 2019 - 2020, einzelne Positionen zu prüfen, insbesondere Bewegungen im Anlagevermögen.

Über die vorgesehene Verfahrensweise bedarf es vorab eines Beschlusses der Gemeindevertretung.



**C. Beschluss:** Die Gemeindevertretung beschließt:

- nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage
- in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

**Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage oder Ablehnung der Beschlussvorlage**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

**An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 22 BbgKVerf nicht teilgenommen:**

--	--	--

**Sichtvermerk/Datum:**

Amtsleiterin/ Amtsleiter	Amtsdirektor	Vorsitzende/r der Gemeindevertretung
--------------------------	--------------	--------------------------------------